Vorlage für den

Ortsbeirat Kürrenberg
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft
Haupt- und Finanzausschuss
Stadtrat

ABWÄGUNG/ WÜRDINGUNG

DER STELLUNGNAHMEN ZUR FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-ÄNDERUNG IM BEREICH »IM SEEL« MAYEN-KÜRRENBERG

AUS DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
NACH § 3 (2) BAUGESETZBUCH UND
DER BEHÖRDEN SOWIE
SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
NACH § 4 (2) BAUGESETZBUCH

Stand: 10.02.2019

INHALTSVERZEICHNIS

1. Erfordernis der Planung 3

2. Verfahrensrechtliche Aspekte 4

3 Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB 6

3.1 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Schreiben vom 08.01.2019 6

3.2 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Landesplanung, Schreiben vom 04.12.2018 10

3.3 Westnetz GmbH, Schreiben vom 27.11.2018 12

3.4 Stadtwerke Mayen GmbH, Schreiben vom 08.01.2019 15

3.5 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Schreiben vom .2019 17

1. Erfordernis der Planung

Die Stadt Mayen beabsichtigt die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans im Bereich „Im Seel“ in Mayen-Kürrenberg. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans läuft die Aufstellung des Bebauungsplans „Im Seel“ in Mayen-Kürrenberg.

Im Stadtteil Kürrenberg wurde in Ergänzung zu einem dort bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb bereits im Jahr 1995 eine Biogasanlage ursprünglich auf der Grundlage des § 35 (1) BauGB errichtet und in Betrieb genommen. Seither wurde die Biogasanlage in mehreren Schritten erweitert.

Die Biogasanlage der Biogas Kraft GmbH & Co. KG (BGA Kraft) in Kürrenberg ist eine Biogasanlage, die aus biologisch verwertbaren Rest- und Abfallstoffen Biogas erzeugt und somit diese Rest- und Abfallstoffe einer stofflichen Verwertung im Sinne des Kreislauf-Wirtschaftsgesetzes zuführt. Verwertet werden feste biologische Rest- und Abfallstoffe (derzeit überwiegend Bestandteile der Biotonne des Landkreises MYK) sowie flüssige Rest- und Abfallstoffe (derzeit überwiegend Fette aus der Lebensmittelherstellung).Außerdem wird hier die Gülle aus dem eigenen landwirtschaftlichen Rindermastbetrieb vergärt.

Im Sinne des Gebots der Erforderlichkeit nach § 1 (3) BauGB haben sich verschiedene Belange herauskristallisiert, die das städtebauliche Erfordernis der vorliegenden Bauleitplanung begründen. Dies betrifft zum einen die Leistung eines Beitrags zum Klimaschutz sowie zur nachhaltigen Existenzsicherung der Landwirtschaft im ländlichen Raum

Die Herstellung und energetische Nutzung von Biomasse gehört zu den erneuerbaren Energien. Die Bundesregierung unterstützt die verstärkte Nutzung regenerativer Energien durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und setzt dabei auch zunehmend auf die Nutzung von Biomasse. Mit den getroffenen planungs- und förderrechtlichen Maßnahmen soll u.a. auch der Strukturwandel in der Landwirtschaft im ländlichen Raum unterstützt werden.

Ein wesentlicher Belang zur Rechtfertigung der gemeindlichen Planungsabsicht ist die in § 1 (6) Nr. 7 f) BauGB genannte Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

Insbesondere aus umweltbezogenen Gesichtspunkten ist der Betrieb der Biogasanlage positiv zu bewerten, da auf diese Weise ein Beitrag zum Klimaschutz wie etwa in Form der Minimierung von CO_2-Emissionen erzielt werden kann.

Weitere positive Effekte für die Umwelt sind die Geruchsreduzierung (z.B. verhindert die Vergärung von Gülle die sonst bei der Lagerung entstehenden Methan- und Geruchsemissionen) sowie eine bessere Verträglichkeit der ausgebrachten Substrate für die landwirtschaftlichen Böden.

Außerdem wird die Möglichkeit nach Verwertung der im Biogasverfahren anfallenden Produkte geschaffen wie etwa die Verwertung des erzeugten Gas für die Wärme- und Stromversorgung oder die Nutzung von anfallenden Gärresten.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans will die Stadt daher einen Beitrag dazu leisten, dem Klimawandel entgegenzuwirken und eine Anpassung an den Klimawandel zu ermöglichen. Mit der Energiewende hat nun der Klimaschutz im Rahmen der Bauleitplanung einen „allgemeinen“ Charakter erlangt. Das am 30.07.2011 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I, 1509) hat insbesondere die allgemeine Stärkung des Klimaschutzes bereits auf der Ebene der kommunalen Planungen zum Ziel.

Eine wichtige Bedeutung kommt auch dem in § 1 (6) Nr. 8 b BauGB verankerten Belang der Landwirtschaft zu. Demnach hat eine planende Gemeinde bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Mit der Schaffung der planungsrechtlichen Sicherung des Betriebsstandortes der Biogasanlage können für den ortsansässigen Landwirt günstige Rahmenbedingungen im Hinblick auf eine langfristige Existenzsicherung und eine Einkommensalternative im ländlichen Raum geschaffen werden. Durch entsprechende Verträge zur Lieferung von Substraten und Verwertung der Gärreste wird dem ansässigen Landwirt neben den „traditionellen“ Einkünften aus der Landwirtschaft eine dauerhafte (gesicherte) Einnahmequelle geschaffen.

Ein wirtschaftlicher Betrieb und somit eine Dauerhaftigkeit für den Betrieb der Biogasanlage ist gegeben. Eine wirtschaftliche Betriebsführung der Biogasanlage ist bereits heute durch die Verwertung der anfallenden Produkte (Stromeinspeisung, Nutzung der Wärme im Betrieb und zur Trocknung sowie der Einsatz der anfallenden Gärreste im angeschlossenen landwirtschaftlichen Betrieb) möglich.

Von einem dauerhaften Betrieb der Biogasanlage kann ausgegangen werden. Somit wird den aus städtebaulicher Sicht notwendigen Kriterien der Wirtschaftlichkeit entsprochen.

Die Planungsziele sind wie folgt zusammenzufassen:

1. Förderung und Stärkung des ländlichen Raumes,
   - durch Verlagerung der Wertschöpfung in den ländlichen Raum,
   - durch Energieerzeugung aus landwirtschaftlichen und organischen Produkten,
   - durch Herstellung eines hochwertigen Düngers,
2. Schonung der natürlichen Ressourcen,
3. Stärkung und Förderung der Erneuerbaren Energien,
4. Wegfall der Lagerung und Verwertung organischer Reststoffe und somit Minimierung von Geruchs- und Treibhausgasemissionen (CH4 und N2O),
5. Verringerung der Abhängigkeit von Gas- und Ölimporten sowie Reduzierung von CO2-Emissionen durch Substitution von Kohle, Heizöl und Erdgas und dadurch Reduzierung des CO2-Ausstoses (Klimawandel) durch die Nutzung der Wärme im landwirtschaftlichen Betrieb.

Bei der Planung sind aber auch konkurrierende Belange wie etwa die Anforderungen an die menschliche Gesundheit i.S. des § 1 (6) Nr. 1 BauGB sowie die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten umweltrelevanten Schutzgüter sowie der Belang von Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

2. Verfahrensrechtliche Aspekte

Der Rat der Stadt Mayen hat in seiner Sitzung am 28.06.2017 den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB gefasst.

Mit Bekanntmachung vom 10.10.2017 wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB verkündet und mit Schreiben vom 04.10.2017 die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Benachrichtigung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

Mit Bekanntmachung vom 20.11.2018 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB verkündet. Diese fand in der Zeit vom 28.11.2018 bis einschließlich 11.01.2019 statt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplans vorgetragen.

Mit Schreiben vom 22.11.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Diese Beteiligungsfrist endete am 11.01.2019.

Nachfolgend aufgelistete Behörden haben eine Stellungnahme mit abwägungsrelevantem Inhalt für die Änderung des Flächennutzungsplans abgegeben:

1. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
2. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Landesplanung,
3. Westnetz GmbH,
4. Stadtwerke Mayen GmbH und
5. Landesamt für Geologie und Bergbau, Rheinland-Pfalz.

Stellungnahmen ohne abwägungsrelevanten Inhalt für die Änderung des Flächennutzungsplans haben abgegeben:

1. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Naturschutzbehörde,
2. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Wasserwirtschaft,
3. Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz,
4. Handwerkskammer Koblenz,
5. IHK Koblenz,
6. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Osteifel-Westerwald,
7. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz,
8. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie,
9. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung,
10. Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft mbH,
11. PLEDOC GmbH
12. Energienetze Mittelrhein GmbH,
13. Deutsche Telekom Technik GmbH,
14. Vodafone Kabel Deutschland GmbH und
15. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

3 Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB

3.1 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Schreiben vom 08.01.2019

Stellungnahme

RheinlandPfalz
STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 I 56003 Koblenz

Stadtverwaltung Mayen
Postfach 19 53
56709 Mayen

3.1

REGIONALSTELLE WASSERWIRTSCHAFT, ABFALLWIRTSCHAFT, BODENSCHUTZ

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebaude
Kurfurstenstraße 12-14
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2955
Poststelle@sgdnord rlp de
www sgdnord rlp de

08 01 2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
324 – 137-00068 04 Bitte immer angeben!	22 11 2018 3-3,1/hei	Andreas Nilles Andreas Nilles@sgdnord rlp de	0261 120-2977 0261 120-882977

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;
Aufstellung Bebauungsplan „Im Seel“ in Mayen-Kürrenberg, sowie Änderung des Flächennutzungsplanes dazu; TOB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

1. **Oberflächenwasserbewirtschaftung**

   Für das unbelastete Niederschlagswasser ist eine Fläche für die Versickerung vorgesehen Hierfür wird noch ein eigenständiges Erlaubnisverfahren durchgeführt. Aus Sicht der Niederschlagswasserbewirtschaftung bestehen somit keine Bedenken

2. **Allgemeine Wasserwirtschaft**

   In dem Plangebiet Teil A liegt kein Oberflächengewässer, das Plangebiet Teil B (Streuobstwiese) grenzt an den Trillbach. Dadurch ist keine Beeinträchtigung des Gewässers zu erwarten.

   In der Begründung wird aufgeführt, dass das Niederschlagswasser zukünftig vor Ort versickert und nicht dem Trillbach zugeführt wird. Dies wird aus wasserwirt-

1/2

RheinlandPfalz
STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

schaftlicher Sicht begrüßt, da der Trillbach durch diverse Niederschlagswassereinleitungen schon Vorschädigungen aufweist.

Hierzu verweise ich auf das gesonderte wasserrechtliche Genehmigungsverfahren.

3. **Grundwasserschutz**

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Wasserschutzgebiete oder Wasserfassungen betroffen.

4. **Abfallwirtschaft, Bodenschutz**

Für das Plangebiet weist das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz keinen Eintrag aus.

5. **Abschließende Beurteilung**

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes, sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andreas Nilles

2/2

	Abwägungsvorgang 1. <u>Oberflächenwasserbewirtschaftung</u> Die vorgebrachten Anregungen lösen für die Ebene des Flächennutzungsplans grundsätzlich keinen planerischen bzw. abwägungsrelevanten Handlungsbedarf aus. Vor diesem Hintergrund werden die Anregungen „lediglich“ zur Kenntnis genommen. 2. <u>Allgemeine Wasserwirtschaft</u> Die Zustimmung zur angedachten Form der Niederschlagswasserbeseitigung wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Anregungen im Hinblick auf mögliche wasserrechtliche Genehmigungsverfahren lösen für die Ebene des Flächennutzungsplans grundsätzlich keinen planerischen bzw. abwägungsrelevanten Handlungsbedarf aus. Vor diesem Hintergrund werden die Anregungen zur Kenntnis genommen. 3. <u>Grundwasserschutz</u> Die Mitteilung, wonach keine Wasserschutzgebiete oder Wasserfassungen betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen. Für die Ebene des Flächennutzungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf. 4. <u>Abfallwirtschaft, Bodenschutz</u> Die Mitteilung, wonach das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz keine Einträge ausweist, wird zur Kenntnis genommen. Für die Ebene des Flächennutzungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.
	Beschluss Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Für die Ebene des Flächennutzungsplans besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

	Abstimmungsergebnis Etwaige Anträge: Beschlussfassung: Abstimmungsergebnis: Einstimmig/ Zustimmungen Ablehnungen Stimmenthaltungen

3.2 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Landesplanung, Schreiben vom 04.12.2018

Stellungnahme

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
8 61 - Landesplanung

04 12 2018

Referat 9 63–P	Auskunft erteilt	Frau Dott
	Zimmer	310
im H a u s e	Telefon	0261/108-305

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mayen, OT Kürrenberg, für den Bereich „Im Seel“ und Aufstellung eines Bebauungsplanes „Im Seel“ der Stadt Mayen, OT Kürrenberg;

Anhörverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB;

Sehr geehrte Damen u. Herren,

zu der v g Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes fur den Bereich „Im Seel“ hat die Stadt Mayen mit Schreiben vom 27 09.2017 die landesplanerische Stellungnahme gem § 20 LPlG beantragt Das Verfahren ist noch anhängig und wird in Kurze abgeschlossen werden

Wir verweisen insofern auf die kunftige landesplanerische Stellungnahme

Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen daher derzeit gegen die vorliegenden Planungen Bedenken

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Dott

N:\Sachgebiete\Landesplanung\la pl_Verfahren\9 63-P, SNF Plan Mayen, Im Seel, 04 12 2018 doc

	Abwägungsvorgang Zum Zeitpunkt der Erstellung der Abwägungsvorlage lag die Mitteilung über das Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme noch nicht vor. Eine abschließende Auswertung und Beurteilung, ob etwaige Zielvorgaben von Landes- und Regionalplanung Auswirkungen auf das vorliegende Bauleitplanverfahren haben, ist somit nicht möglich.
	Beschluss Die Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.
	Abstimmungsergebnis Etwaige Anträge: Beschlussfassung: Abstimmungsergebnis: Einstimmig/ Zustimmungen Ablehnungen Stimmenthaltungen

3.3 Westnetz GmbH, Schreiben vom 27.11.2018

Stellungnahme

WESTNETZ

Teil von **innogy**

Westnetz GmbH Am Heiligenhauschen · 56814 Faid

Stadtverwaltung Mayen
Postfach 1953
56709 Mayen

Regionalzentrum Rauschermühle

Ihre Zeichen	3-3 17hei
Ihre Nachricht	22 11 2018
Unsere Zeichen	F-RP/Ma
Name	Andreas Mayer
Telefon	02671 982-1258
Telefax	0201 12-1232630
E-Mail	andreas mayer@westnetz de

Faid, 27 November 2018

Flächennutzungsplan-Änderung Bereich „Im Seel" ‚Mayen -Kürrenberg
hier Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Einsichtnahme in die uns zugesandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwande gegen die Anderung des oben genannten Flachennutzungsplans bestehen

Als Anlage senden wir Ihnen einen Planausschnitt in dem unsere im Planungsgebiet vorhandenen Leitungen/Anlagen eingetragen sind mit der Bitte, diese bei der weiteren Planung zu berucksichtigen.

Sollten Anderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Vertragen bzw. sonstigen Regelungen.

Freundliche Gruße

Westnetz GmbH

i A
Guido Hens

Andreas Mayer

Die fur die Abwicklung dieses Geschaftsvorfalls erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gultigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt Alle Informationen hierzu finden Sie auf www westnetz de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verangen separat ubersandt

Westnetz GmbH
Rauschermuhle · 56647 Saffig · T 0800 93786389 · westnetz de · **Vorsitzender des Aufsichtsrates** Dr Joachim Schneider
Geschaftsfuhrung Dr Jurgen Gronner · Dr Stefan Kuppers · Dr Achim Schroder · Jurgen Wefers
Sitz der Gesellschaft Dortmund · Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund Handelsregister-Nr HRB 25719
Bankverbindung Commerzbank Essen · BIC COBADEFF360 · IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00
Glaubiger-IdNr DE05ZZZ00000109489 · USt-IdNr DE813798535

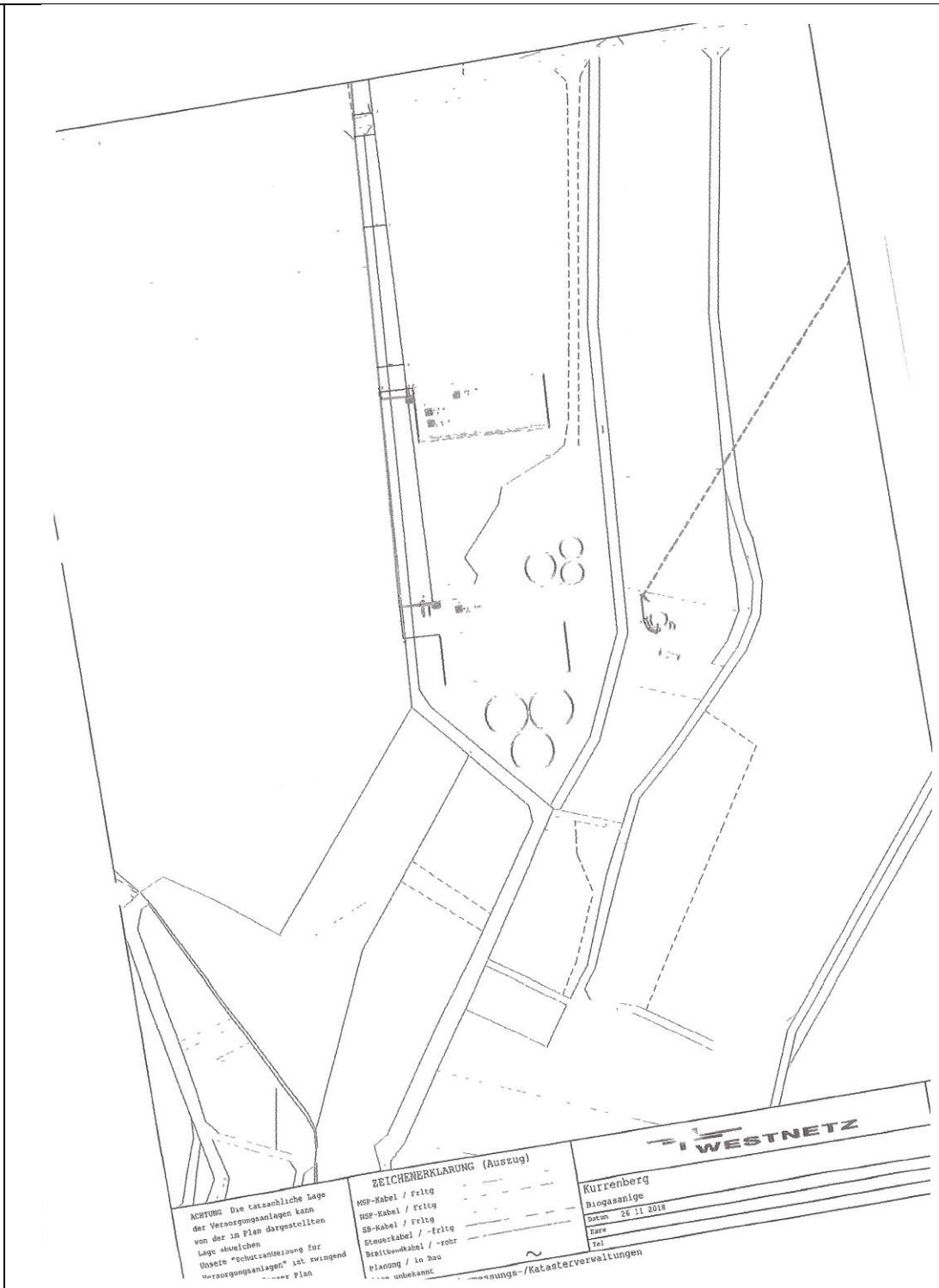
ACHTUNG Die tatsächliche Lage der Versorgungsanlagen kann von der im Plan dargestellten Lage abweichen
Unsere "Schutzanweisung für Versorgungsanlagen" ist zwingend
ZEICHENERKLÄRUNG (Auszug)
MSP-Kabel / Frltg
HSP-Kabel / Frltg
SB-Kabel / -Frltg
Steuerkabel / -rohr
Breitbandkabel / -rohr
Planung / in Bau
WESTNETZ
Kürrenberg
Biogasanlge
Datum 26 11 2018
Name
Tel
Versorgungs-/Katasterverwaltungen

	Abwägungsvorgang Dem übersandten Lageplan ist zu entnehmen, dass die in der Stellungnahme angeführten Leitungen zum Betriebsgrundstück als Hausanschlussleitungen einzustufen sind. Diese Leitungstrassen haben lediglich eine grundstücksbezogene Bedeutung. Es handelt sich nur um Hausanschlüsse, die ausschließlich dem Grundstück dienen und keine darüberhinausgehende Versorgungsfunktion übernehmen. Ein städtebauliches Erfordernis im Hinblick auf die Darstellung in der Ebene des Flächennutzungsplans besteht wegen der lediglich grundstücksbezogenen Versorgungsfunktion daher nicht. Im Übrigen beziehen sich die Anregungen auf die Planvollzugsebene und sind in dieser bei Bedarf, z.B. in Form der Änderung der Hausanschlussleitung, zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Versorgungsträger zu klären. Für die Ebene des Flächennutzungsplans besteht daher kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.
	Beschluss Der Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
	Abstimmungsergebnis Etwaige Anträge: Beschlussfassung: Abstimmungsergebnis: Einstimmig/ Zustimmungen Ablehnungen Stimmenthaltungen

3.4 Stadtwerke Mayen GmbH, Schreiben vom 08.01.2019

Stellungnahme

STADTWERKE MAYEN GMBH

Tel 0 26 51 / 96 67 - 0 Fax 0 26 51 / 96 67 - 76
eMail info@stwmy.de Website www.stwmy.de

Stadtwerke Mayen GmbH Kehriger Str. 8-10 56727 Mayen

Stadtverwaltung Mayen
Fachb. 3-3 1 Stadtpl /Herr Heilmayer
Rosengasse 2

56727 Mayen

3.1

Bankverbindung Wasserwerk
Kreissparkasse Mayen (BLZ 576 500 10) Kto.-Nr. 17 871
(BIC MALADE51MYN) IBAN DE94 5765 0010 0000 0178 71
Volksbank RheinAhrEifel eG (BLZ 577 615 91) Kto.-Nr. 166 078 00
(BIC GENODED1BNA) IBAN DE84 5776 1591 0016 6078 00
Bankverbindung Parkeinrichtungen
Kreissparkasse Mayen (BLZ 576 500 10) Kto.-Nr. 16 002 040
(BIC MALADE51MYN) IBAN DE28 5765 0010 0016 0020 40
Volksbank RheinAhrEifel eG (BLZ 577 615 91) Kto.-Nr. 166 027 00
(BIC GENODED1BNA) IBAN DE44 5776 1591 0016 6027 00
Bankverbindung Nettebad
Kreissparkasse Mayen (BLZ 576 500 10) Kto.-Nr. 160 015 13
(BIC MALADE51MYN) IBAN DE95 5765 0010 0016 0015 13

Auskunft erteilt	Telefon-Durchwahl	Unser Zeichen	Mayen,
Frau Schmitz	02651 / 96 67 72	hs	05.12.2018

Flächennutzungsplan-Änderung Bereich „Im Seel", Mayen-Kürrenberg
Ihr Schreiben vom 22.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie wir bereits mit Schreiben vom 23.10.2017 mitgeteilt haben, bestehen seitens der Stadtwerke Mayen grundsätzlich keine Bedenken.
Der Grundschutz für die Löschwasserversorgung in Höhe von 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden ist gewährleistet

GF 96 m³/h !!

Mit freundlichen Grüßen

Heike Schmitz
Prokuristin

Geschäftsführer Heinz Stoll
Vorsitzender des Aufsichtsrates Wolfgang Treis
Handelsregister-Eintrag B 12976 Amtsgericht Koblenz
Steuernummer 29 / 652 / 1181 / 9

	Abwägungsvorgang Nach derzeit vorliegenden Erkenntnissen wird für den Betrieb eine Löschwassermenge von 96 m³/h benötigt. Somit kann aus dem öffentlichen Netz keine ausreichende Löschwassermenge bereitgestellt werden. Die abschließende Klärung hat grundsätzlich in der Planvollzugsebene zu erfolgen. Dabei wird im vorliegenden Planungsfall von Bedeutung sein, dass der Nachweis der fehlenden Löschwassermenge im Zuständigkeits- und Aufgabenbereich des jeweiligen Eigentümers steht. Unter Berücksichtigung des in § 1 (6) BauGB verankertem Belangs nach Gewährleistung einer ausreichenden Sicherheit der Bevölkerung i.S. des § 1 (6) Nr. 1 BauGB ist zu erwähnen, dass im Plangebiet auch ohne eine entsprechende Festsetzung in der Ebene des Bebauungsplans bzw. Darstellung im Flächennutzungsplan einer Fläche für die Löschwasserversorgung solche Anlagen und Einrichtungen zulässig sind. So sind Anlagen der Löschwasserversorgung als dienende Einrichtungen des jeweiligen Grundstücks einzustufen und auf der Grundlage § 14 (1) BauNVO als untergeordnete Nebenanlage zulässig. Gemäß dem derzeit vorliegenden Kenntnisstandes obliegt es somit im Zuständigkeit des jeweiligen Betroffenen, entsprechende Einrichtungen auf seinem Grundstück bereitzuhalten, da eine ausreichende Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Netz nicht sichergestellt werden kann. Hieraus ist die Bereitstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung als eine private Aufgabe des Eigentümers abzuleiten. Eine wesentliche Voraussetzung für eine gesicherte Erschließung i.S. des § 30 (1) BauGB liegt somit vor, die in der Planvollzugsebene unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen der weiteren Ausgestaltung bedürfen. Vor diesem Hintergrund kann diesem Belang dem Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Bauleitplanung entsprechend Rechnung getragen werden und es besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.
	Beschluss Die Anregungen werden entsprechend den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme zur Kenntnis genommen.
	Abstimmungsergebnis Etwaige Anträge: Beschlussfassung: Abstimmungsergebnis: Einstimmig/ Zustimmungen Ablehnungen Stimmenthaltungen

3.5 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Schreiben vom 29.01.2019

Stellungnahme

30. Jan. 2019 12:16 LGB Mainz +49 6131 9254 123 Nr. 4409 S. 1/2

RheinlandPfalz
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU

TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Stadtverwaltung Mayen
Postfach 19 53
56709 Mayen

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

29.01.2019

Mein Aktenzeichen (Bitte immer angeben!)	Ihr Schreiben vom	Telefon
3240-1282-17/V3 kp/imo	22.11.2018 3-3.1/hei	

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Im Seel" sowie Bebauungsplan "Im Seel" der Stadt Mayen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Berücksichtigung unserer Stellungnahme vom 02.11.2017 (Az.: 3240-1282-17/V1) nehmen wir dankend zur Kenntnis. Die dort getroffenen Aussagen gelten weiterhin wie folgt für den geänderten Bebauungsplan:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass das ausgewiesene Plangebiet "Im Seel" im Bereich der auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfelder "Carolus" und "Mayen III" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesen Bergwerksfeldern liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor.

In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
Ust. Nr. 26/673/0138/6

Fax S von ID: +49 6131 9254 123 an: Schlich, Gerd 30.01.2019 12:18:03 Uhr [00:00:49] OK S.001/002

30. Jan. 2019 12:16 LGB Mainz +49 6131 9254 123 Nr. 4409 S. 2/2

RheinlandPfalz
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Sollten Sie bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Ergänzung zur Stellungnahme:

Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsfläche in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahme den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

Boden und Baugrund
– allgemein:

Der geologisch nahe Untergrund wird teilweise von quartären Deckschichten gebildet. Diese weisen erfahrungsgemäß stark unterschiedliche Tragfähigkeiten und Verformbarkeiten auf.

Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter C.2 werden fachlich bestätigt.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. Georg Wieber)
Direktor

G:\prinz\241282173.docx

2/2

Fax S von ID: +49 6131 9254 123 an: Schlich, Gerd 30.01.2019 12:18:03 Uhr [00:00:49] OK S.002/002

	Abwägungsvorgang Die Anregungen wurden bereits mit Schreiben vom 02.11.2017 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden vorgetragen und durch den Stadtrat bereits der Abwägung unterzogen. Das seinerzeit getroffene Abwägungsergebnis gilt unverändert. Demnach lösen die Anregungen zu den Belangen „Bergbau/ Altbergbau“, Boden- und Baugrund – allgemein und Boden- und Baugrund – mineralische Rohstoffe“ für die Änderung des Flächennutzungsplans keinen planerischen bzw. abwägungsrelevanten Handlungsbedarf aus. Diese Belange sind grundsätzlich in den der Bauleitplanung nachfolgenden Verfahren bzw. in der Vollzugsebene zu berücksichtigen. Hierzu wurden im Bebauungsplan (Textfestsetzungen) entsprechende Hinweise aufgenommen, um auf diese Weise für die nachfolgenden Verfahren frühzeitige Hinweise auf diese fachbehördlichen Belange geben zu können.
	Beschluss Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Für die Änderung des Flächennutzungsplans besteht unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses vom 26.09.2018 kein weiterer abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.
	Abstimmungsergebnis Etwaige Anträge: Beschlussfassung: Abstimmungsergebnis: Einstimmig/ Zustimmungen Ablehnungen Stimmenthaltungen